



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERLANDESGERICHT WIEN
DER PRÄSIDENT

Jv 9044/15x-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11, Postfach 26
1011 Wien

Tel.: +43 (0)1 52152-0
Fax: +43 (0)1 52152-3690

Sachbearbeiter: VP Dr. Berger

Klappe: 303390

E-Mail: olgwien.praesidium@justiz.gv.at

An das
Bundesministerium für Justiz
W i e n

Betrifft: Reform des Jugendstrafrechts
Entwurf eines Bundesgesetzes (JGG-ÄndG 2015)

Bezug: BMJ-S617.001/0003-IV 2/2015BMJ-S617.001/0003-IV 2/2015

Zu dem mit do. Erlass vom 11. August 2015 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Bewährungshilfegesetz geändert werden, und mit dem ein Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch erlassen wird (JGG-ÄndG 2015), nimmt der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichts Wien wie folgt Stellung:

Der zur Stellungnahme ausgesandte Entwurf eines Bundesgesetzes widmet sich vorrangig einer Reform des Jugendstrafrechts samt der damit einhergehenden Anpassung des Strafgesetzbuches sowie des Bewährungshilfegesetzes. Im Wesentlichen werden Ergebnisse des im Jahr 2013 ins Leben gerufenen Runden Tisches (Task Force) „Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung“ ebenso wie - teilweise - Anliegen aus Lehre und Praxis legislativ umgesetzt.

Neben verschiedenen weiteren Einzelmaßnahmen liegt das Hauptaugenmerk des Entwurfs auf der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Sozialnetz-

Konferenzen in Bezug auf Haftentlassung und Untersuchungshaft, in der Verstärkung des Ausnahmecharakters der Untersuchungshaft, in der deutlichen Verbreiterung und Verbesserung der Sanktionspalette für Junge Erwachsene, die an diejenigen der Jugendlichen angepasst wird, sowie in der Erweiterung der gesetzlichen Grundlagen und Kompetenzen für die Jugendgerichtshilfe, deren österreichweiter Ausbau vorgesehen ist.

Weiters regelt der Entwurf die Möglichkeiten zur Tilgung von im Strafregister aufscheinenden Verurteilungen nach §§ 209, 210 StGB samt Vorgängerbestimmungen, nachdem im Jahr 2002 der Verfassungsgerichtshof § 209 StGB („Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter achtzehn Jahren“) als verfassungswidrig aufgehoben und der EGMR in diesem Zusammenhang ein Verletzung von Art 14 iVm Art 8 und 13 EMRK festgestellt hatte.

Die grundsätzliche Zielrichtung des Entwurfs eines JGG-ÄndG als klare Botschaft, in weitgehender Anerkennung der statistisch bis etwa zum 25. Lebensjahr nachweisbaren Adoleszenzkrise (vgl. Erläuterungen zu Art. 1 Z 3) die Verhängung und Aufrechterhaltung der Haft bei Heranwachsenden als Ausnahmefall in unvermeidlichen Fällen zu konzipieren, die Reaktionsmöglichkeiten auf strafrechtlich relevantes Verhalten bei jungen Erwachsenen an diejenigen für Jugendliche anzugleichen, Strafraumen anzunähern und eine gesetzlich konzentrierte „Gesamtlösung“ für Straftaten, die bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres begangen werden, im JGG vorzusehen, werden ebenso wie die vorgesehene Tilgung von Verurteilungen nach §§ 209; 210 StGB samt Vorgängerbestimmungen ausdrücklich begrüßt.

Dem Reformvorhaben wird daher zustimmend beigetreten, soweit nicht im Folgenden Anmerkungen zu erstatten sind.

Zu Artikel 1 (Änderungen des JGG 1988):

Zu Z 4 (§ 5 Z 6a JGG)

Die Härteklausele beim Verfall sollte durch Verweis auf § 5 Z 6a JGG in § 19 JGG auch für junge Erwachsene anwendbar gemacht werden, wie dies auch im Vorblatt zum Entwurf als „Ziel 6“ formuliert wird.

Zu Z 7 (§ 8 Abs 3a JGG)

Die mit der vorgeschlagenen Bestimmung im Rahmen der Diversion (bloß)

ermöglichte ergänzende Anordnung von Bewährungshilfe für die Dauer eines Tauschgleichs oder zu erbringender gemeinnütziger Leistungen erscheint überflüssig. Die angesprochenen Maßnahmen verfolgen kurz- bis mittelfristige Ziele und werden in der Regel innerhalb weniger Monate abgewickelt (vgl. § 201 Abs 1 StPO „höchstens sechs Monate“). Während dieser Phase werden die Beschuldigten ohnehin ausreichend durch Sozialarbeiter der Wiener Jugendgerichtshilfe oder Konfliktregler des Vereins Neustart begleitet. Vereinzelt Fälle, die in den Erläuterungen erwähnt werden und in welchen ein diversioneller Misserfolg abzusehen wäre, können im Wege des § 208 Abs 2 StPO gelöst werden. Ein hinreichender, zusätzlicher – noch dazu vor allem in niedrigster Intensitätsdichte angedachter - Betreuungsbedarf ist gerade in diesen Fällen nicht auszumachen.

Tatsächlich praktischer Bedarf besteht vielmehr in denjenigen Fällen, in welchen zwar einerseits mit gemeinnützigen Leistungen oder Tauschgleich ein unmittelbar normverdeutlichender oder konfliktbereinigender Effekt erzielt werden soll, der Beschuldigte aber aufgrund persönlicher oder familiärer Defizite zusätzlich einer längerfristig unterstützenden Betreuung bedarf. Der in den Erläuterungen angesprochene, letztlich aber leider verworfene Ansatz, an die genannten diversionellen Maßnahmen eine eigene Probezeit anzuschließen, würde diesem Bedürfnis konstruktiven erzieherischen Einwirkens auf den Beschuldigten entgegenkommen und wäre daher als die wünschenswerte Regelung anzusehen. Dem befürchteten net-widening-Effekt könnte einerseits durch zeitliche Befristung (zB bis maximal zwei Jahre ab Einleitung der Diversion), andererseits durch eine Einschränkung auf jene Fälle begegnet werden, in denen ein ausdrücklicher Vorschlag der Wiener Jugendgerichtshilfe oder des Vereins Neustart und die Zustimmung des Beschuldigten vorliegen.

Auf diese Weise wäre eine zu starke, „überbordende“ Belastung im Vergleich zu Fällen, in welchen etwa während einer Probezeit gemäß § 203 Abs 1 und Abs 2 StPO Bewährungshilfe angeordnet und gleichzeitig eine oder – zulässigerweise – mehrere Weisungen erteilt werden, im Ergebnis nicht zu ersehen.

Zu Z 9 (§ 15 Abs 1 JGG)

Die Ergänzung der Voraussetzungen des nachträglichen Strafausspruchs um spezialpräventive Erfordernisse, wie sie auch § 53 Abs 2 StGB vorsieht, wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 12 JGG und zu Z 11 (§ 18 JGG)

Entgegen einem offenbar bloß angedachten oder irrtümlich in die Erläuterungen zu Z 11 (§ 18 JGG) aufgenommenen Verweis sieht der Entwurf einen Entfall des § 12 JGG tatsächlich nicht vor.

Einer Bereinigung wird jedenfalls sowohl in Bezug auf § 12 JGG als auch § 18 JGG entschieden entgegengetreten. Für einen Schuldspruch ohne Strafe nach § 12 JGG geeignete Fälle mögen teilweise durch diversionelles Vorgehen aufgefangen worden sein, die Verurteilungsstatistiken zeigen jedoch, dass die Bestimmung nach wie vor angewendet wird. Die Sanktionspalette sollte daher im Sinne möglichst zielgenauer Reaktionen so breit wie möglich beibehalten werden.

Bei § 18 JGG handelt es sich um eine von der Praxis bloß vernachlässigte, nicht jedoch entbehrliche Bestimmung. Schon alleine die Fälle, in welchen der Verein Neustart die Aufhebung der Bewährungshilfe wegen Erreichung des Betreuungsziels beantragt, könnten sich für ein derartiges Vorgehen eignen. Der im Entwurf nunmehr vorgeschlagene Entfall wird ausdrücklich als Anlass wahrgenommen, die Bestimmung künftig zum Leben zu erwecken.

Zu Z 10 (§ 17a JGG)

Im Gegensatz zum vorgeschlagenen Gesetzestext, der in Abs 2 die „Anregung“ einer Entlassungskonferenz formuliert, sprechen die Erläuterungen – hier jedoch nur in Bezug auf die Staatsanwaltschaft – von einem „Antrags“recht. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird für ein allseitiges Antragsrecht plädiert, das seiner Natur nach eine Pflicht zur förmlichen Entscheidung des Anstaltsleiters nach sich ziehen würde. Diesfalls müssten angesichts der vorgesehenen Anhörung des Vollzugsgerichts (§ 16 Abs 1 StVG) die Geschäftsverteilungen für die (Vollzugs-)Gerichte am Sitz des Oberlandesgerichts, die über Beschwerden gegen die getroffene Entscheidung des Anstaltsleiters zu entscheiden hätten, dafür Sorge tragen, dass keine personellen Überschneidungen zu den Vollzugssenaten (§§ 16 Abs 3, 18 Abs 1 StVG) bestehen.

Grundsätzlich stellt sich aber die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Anhörung des Vollzugsgerichts, das nach Abhaltung und je nach Ergebnis der Entlassungskonferenz ohnehin über die bedingte Entlassung zu entscheiden hätte. Das Vollzugsgericht müsste sich quasi präjudiziell äußern, wobei im Falle einer ablehnenden Stellungnahme und einer darauf womöglich basierenden ablehnenden Entscheidung

des Anstaltsleiters, die mit Beschwerde angefochten wird, das Vollzugsgericht nach § 16 Abs 3 StVG letztlich auch die sachliche und inhaltliche Berechtigung der Äußerung des Vollzugsgerichts nach § 16 Abs 1 StVG zu beurteilen hätte.

Klarer und praktikabler erscheint es daher, die Beurteilung, ob ein Fall für die Entlassungskonferenz geeignet erscheint, vorerst – ähnlich wie im Fall des § 156d StVG - grundsätzlich dem Anstaltsleiter zu überlassen.

Demgegenüber sollte eine Kompetenz des Vollzugsgerichts vorgesehen werden, Entlassungskonferenzen in den Fällen vorzuschlagen, in welchen nach erstmaliger Befassung mit dem Akt (idR anlässlich der Entscheidung gemäß § 152 Abs 1 Z 1 StVG) eine nähere Abklärung der Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung erforderlich erscheint.

Bemerkt wird, dass eine in die Textgegenüberstellung aufgenommene Fassung des § 17a JGG vom vorgeschlagenen Gesetzestext des Entwurfs (in dem hier präferierten Sinn) deutlich abweicht.

Zu Z 12 (§ 19 JGG), Z 23 und Z 24 (§ 46a Abs 2 und Abs 3 JGG)

Der Klammerausdruck im Entwurf des § 19 Abs 2 JGG müsste konsequenterweise lauten: ... („soweit er auf §§ 12 und 13 verweist). Da beide Sanktionen für junge Erwachsene anwendbar gemacht werden sollen, ist die Berücksichtigung von § 14 JGG nur in einem der beiden Fälle sachlich nicht nachvollziehbar, wobei auch den Erläuterungen Gründe für eine Differenzierung nicht zu entnehmen sind.

Angesichts der im Entwurf ausdrücklich anerkannten Adoleszenzkrise, womit gerade bei Heranwachsenden das Bewusstsein für bestehende Entwicklungsmöglichkeiten und (auch) positive Beeinflussbarkeit einhergeht, sollte jedenfalls auch § 5 Z 9 JGG für junge Erwachsene anwendbar gemacht werden.

Der Vollständigkeit halber wird darauf verwiesen, dass in der Textgegenüberstellung im Entwurf von § 19 Abs 2 JGG neu das Zitat des § 13 JGG fehlt.

Der Systematik und Übersichtlichkeit halber wird angeregt, auch § 46a Abs 2 JGG und § 46a Abs 3 neu JGG in § 19 JGG zu integrieren.

Zu Z 13 und Z 14 (§ 27 Abs 1 Z 2 JGG)

Der Entwurf schlägt vor, in § 27 Abs 1 JGG nach „In Jugendstrafsachen“ die Wortfolge „und in Strafsachen wegen Straftaten, die vor der Vollendung des

21. Lebensjahres begangen worden sind“ entfallen zu lassen.

Die Erläuterungen, wonach die zu § 19 JGG vorgeschlagene Angleichung der Strafuntergrenzen für junge Erwachsene an jene bei Jugendlichen die bisherigen Sonderbestimmungen für junge Erwachsenen überflüssig macht, sind jedoch nicht zutreffend. Die neu gefasste Wortfolge des vorgeschlagenen § 27 Abs 1 JGG, der die sachliche Zuständigkeit des Geschworenengerichts regelt, soll sich nunmehr ausschließlich auf „Jugendstrafsachen“ beziehen. Nach der Legaldefinition des unverändert gebliebenen § 1 Z 4 JGG handelt es sich dabei um ein „Strafverfahren wegen einer Jugendstraftat“, bei der es sich wiederum gemäß § 1 Z 3 JGG um eine von einem Jugendlichen begangene Tat handelt. Tatsächlich weist daher § 27 Abs 1 JGG keine Strafsache eines jungen Erwachsenen mehr dem Geschworenengericht zu. Nach dem weitgehenden Entfall bzw. der Angleichung der Mindeststrafen an diejenigen des jugendlichen Straftäters verbleibt auch keine durch § 31 Abs 2 Z 1 StPO dem Geschworenengericht zugewiesene Zuständigkeit. Ebenso bietet § 46a Abs 1 JGG keine Lösung, weil sich diese Bestimmung auf die gehörige Gerichtsbesetzung, nicht jedoch auf die Zuständigkeit bezieht (*Schroll* in *WK²-JGG* § 34 Rz 2; *Jesionek-Edwards* JGG⁴ § 46a Anm 2). Dem vorgeschlagenen Entfall der Wortfolge wird daher entgegengetreten, vielmehr müsste in § 27 Abs 1 Z 2 JGG zusätzlich zu § 5 Abs 2 lit a JGG der Verweis auf gleich gelagerte Straftaten junger Erwachsener – demnach solche, deren allgemeine Strafdrohung eine ausschließlich oder wahlweise angedrohte lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht - aufgenommen werden.

Zu bedenken wäre überdies, dass auf Basis der Bestimmungen des JGG Strafverfahren in die Schöffengerichtszuständigkeit fallen, die nach den allgemeinen Bestimmungen dem Geschworenengericht zugewiesen wären und daher in der Aufzählung des § 32 Abs 1a StPO nicht aufscheinen. Es wird daher angeregt, zumindest in schwerwiegenden – unter der Voraussetzung entsprechender Personalvorsorge allenfalls generell - das Schöffengericht in Strafsachen Jugendlicher und junger Erwachsener mit zwei Berufsrichtern zu besetzen.

Zu Z 15 (§ 33 JGG)

Soweit in begrifflicher Angleichung an das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz das Wort „Jugendwohlfahrtsträger“ durch die Wortfolge „Kinder- und Jugendhilfeträger“ ersetzt werden soll, wird darauf verwiesen, dass sich die

Bezeichnung „Jugendwohlfahrtsträger“ auch noch an anderen Stellen des JGG findet (z.B. §§ 28 Abs 1; 35 Abs 4; 42 Abs 2 JGG) .

Zu Z 16 (§ 35 Abs 1a und Abs 1b JGG)

Der für Jugendliche vorgesehene Entfall der Untersuchungshaft im bezirksgerichtlichen Verfahren sowie der Ausschluss der bedingt-obligatorischen Untersuchungshaft als begrüßenswerte Schritte zur Zurückdrängung der Untersuchungshaft sollten angesichts der Angleichung der angedrohten Mindeststrafen für junge Erwachsene an diejenigen bei Jugendlichen (§ 19 Abs 1 zweiter Satz JGG neu) sowie der nunmehr für junge Erwachsene vorgeschlagenen Höchststrafe von 15 Jahren (§ 19 Abs 1 erster Satz JGG neu) auch bei Tatbegehung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs gelten.

Zu Z 17 (§ 35 Abs 3a JGG)

Für einen Entfall der Anwendbarkeit des § 175 Abs 5 StPO bei jugendlichen Angeklagten besteht kein fassbares Bedürfnis. Der vorliegende Entwurf bringt durch aktive Maßnahmen und gesetzlich neu verankerte Instrumentarien klar zum Ausdruck, dass nach dem Willen des Gesetzgebers die Untersuchungshaft bei Heranwachsenden nur mehr in unvermeidlichen Ausnahmefällen aufrecht erhalten werden darf. Abgesehen von diesen Vorgaben besteht auch nach dem durch § 175 Abs 5 StPO angeordneten Wegfall des Haftfristensystems die Pflicht der/des für das Hauptverfahren zuständigen RichterIn/Richters, die Verhältnismäßigkeit der weiteren Untersuchungshaft im Sinne des § 177 Abs 2 StPO im Auge zu behalten und gegebenenfalls von Amts wegen mit Enthaftung vorzugehen. Die Praxis beraumt in der Regel gerade in Haftsachen Jugendlicher äußerst rasch eine Hauptverhandlung an. Im Zusammenhalt mit dem jederzeitigen Recht des jugendlichen Beschuldigten, seines Verteidigers und seiner gesetzlichen Vertreter, die Enthaftung zu beantragen, ist daher insgesamt auch bei weiterhin geltendem § 175 Abs 5 StPO ein zu beseitigendes Rechtsschutzdefizit des Jugendlichen nicht auszumachen.

Hingewiesen wird auch darauf, dass § 35 Abs 3a JGG ausdrücklich auf den „jugendlichen Angeklagten“ abstellt, die Erläuterungen jedoch ohne entsprechende Verweise in § 19 JGG neu oder in § 46a Abs 2 JGG auch auf den jungen Erwachsenen Bezug nehmen.

Zu Z 19 (§ 43 Abs 1 JGG)

Der Entwurf spricht grundsätzlich zu Recht das starke Bedürfnis an, die Erstgerichte zur oft vernachlässigten amtswegigen Einholung von Jugenderhebungen anzuhalten, wobei in der Praxis leider auch zu beobachten ist, dass Erhebungen zwar aktenkundig sind, aber nicht beachtet und nicht verwertet werden. Es wird daher einleitend vorgeschlagen, nach dem durch den Entwurf eingefügten Klammerzitat „(§ 48 Abs 1)“ die Wortfolge „und zu verwerten“ zu ergänzen.

Die Einführung einer Nichtigkeitssanktion in diesem Zusammenhang wird als gebotene Handlungsanweisung an das Gericht zwar nicht grundsätzlich abgelehnt, weil die Jugenderhebungen jedenfalls in Bezug auf die Straffrage oder die Beurteilung, ob ein diversionelles Vorgehen möglich ist, unmittelbare Bedeutung haben können. Da eine vorgesehene Nichtigkeit aber auch die Aufhebung des Urteils zur neuerlichen Verhandlung zur Folge haben könnte, sollte sie auf Fälle beschränkt werden, in denen das Fehlen der Jugenderhebungen auf eine Nachlässigkeit des Gerichts zurückzuführen ist, nicht aber auch dann, wenn das Verschulden auf Seiten des Angeklagten oder der gesetzlichen Vertreter liegt. Eine notwendige Vertagung der Hauptverhandlung zur Vermeidung einer Nichtigkeit auch in solchen Fällen, in welchen der Angeklagte oder seine Erziehungsberechtigten Ladungen oder Aufforderungen der Jugendgerichtshilfe nicht befolgen bzw. Auskünfte nicht erteilen, erscheint jedenfalls und selbst dann unangebracht, wenn der Einsatz nunmehr vorgesehener – jedoch nicht durchwegs befürworteter (vgl. Stellungnahme zu Z 25) - Zwangsmittel im Sinne der vorgeschlagenen Fassung des § 50 Abs 1 letzter Satz JGG zur Verfügung steht.

Zu Z 26 (§ 49 JGG)

Die Verordnungsermächtigung des Abs 2 ist zu vage und unbestimmt, um angesichts der aktuellen budgetären Verhältnisse die bundesweit flächendeckende Einrichtung von Jugendgerichtshilfen in absehbarer Zukunft für möglich zu erachten.

Zu Z 27 (§ 50 JGG)

Die Klarstellung, dass die Jugendgerichtshilfe im Auftrag der Strafjustiz tätig wird und über entsprechende Berechtigungen und Befugnisse verfügt, ist zur Stärkung deren Stellung zu begrüßen. Auch gegen den Ansatz, bei Verweigerung der Kooperation Beugemittel einzusetzen, besteht grundsätzlich kein Einwand, jedoch

sollten diese auf Ordnungsstrafen beschränkt bleiben. Zum einen wären bei einer möglichen Vorführung nicht unerhebliche Verzögerungen - notwendige neuerliche Zustellung der Ladung zu eigenen Händen samt Androhung der Vorführung, womöglich Überprüfung von Ortsanwesenheiten – zu befürchten, obwohl die angestrebten Informationen über die Lebensverhältnisse des Jugendlichen für die Lösung der Schuldfrage in der Regel keine Bedeutung haben werden. Zum anderen kann inhaltlich zielführende Kooperation letztlich nicht erzwungen werden. In diesem Sinne werden auch schon die Missachtung von Ladungen sowie ein offenkundiges Desinteresse an einer Mitwirkung durch die in § 50 Abs 1 JGG neu genannten Personen – welche durch Ordnungsstrafen zu sanktionieren wären - entsprechenden Informationsgehalt aufweisen.

Zu Z 28 (§ 52 JGG)

Die erweiterten Möglichkeiten des Strafaufschubs zu Ausbildungszwecken entsprechen einem dringenden Bedürfnis der Praxis und werden ausdrücklich positiv hervorgehoben. Die unmittelbar ins JGG aufgenommene Möglichkeit der Anordnung von Bewährungshilfe in diesem Fall schadet der Klarheit halber nicht. Vorgesehen ist dies aber auch bereits in § 50 Abs 1 letzter Halbsatz StGB, wobei die Widersprüchlichkeit, dass dort eine Beschränkung auf Fälle eines drei Monate übersteigenden Strafaufschubs besteht, zu beseitigen wäre.

Zusätzlicher Vorschlag:

Angesichts der in den Erläuterungen (Seite 2: „Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich“) ausdrücklich anerkannten Tatsache, dass Einträge ins Strafregister junge Menschen vom Arbeitsmarkt praktisch ausschließen, wäre in Übereinstimmung mit der langjährigen Forderung der Fachgruppe JugendrichterInnen eine – zumindest durch richterliche Entscheidung im Einzelfall vorzunehmende – Erweiterung der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister gemäß § 6 Abs 2 Z 2 und Abs 6 TilgG bei Straftaten, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen werden, dringend geboten (vgl auch § 32 Abs 2 erster Satz StGB).

Vorgelegt werden weiters die Stellungnahmen des Begutachtungssenates des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, des Vorstehers des BG Meidling

Dr. Oliver Scheiber und der Richterin Dr. Doris Nachtlberger.

Oberlandesgericht Wien
Wien, 16. September 2015
Dr. Jelinek, Präsident

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



REPUBLIC ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT MEIDLING

DER VORSTEHER

JV 1041/15x - 26

Schönbrunner Straße 222-228/3/5. OG
1120 Wien

Tel.: +43 (0)1 815 80 20

An das

Bundesministerium für Justiz

im Dienstweg

ZRS- 100 Jv 5994/15k-26

Betrifft: Stellungnahme zu einem Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Bewährungshilfegesetz geändert werden, und mit dem ein Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 und 210 Strafgesetzbuch erlassen wird.

Zu dem in Betreff genannten Entwurf für ein Bundesgesetz wird folgende

Stellungnahme

übermittelt:

Aus der Sicht der gerichtlichen Praxis ist der Entwurf sehr zu begrüßen. Der Entwurf modernisiert das Jugendstrafrecht in einer Weise, wie bereits das Familienrecht in den letzten Jahren durch eine Reihe von Reformschriften erneuert wurde. Die Sozialnetz-Konferenzen haben in den Pilotversuchen bereits wesentliche Qualitätsverbesserungen gebracht. Die vorgeschlagenen Reformen wie die Stärkung der Jugendgerichtshilfe, die Zurückdrängung der Untersuchungshaft, die Kostentragung beim Betreuten Wohnen oder die Ergänzung der

Diversionsbestimmungen um Bewährungshilfe auch bei gemeinnützigen Leistungen und Tauschgleich, sind für sich allein bereits wichtige Modernisierungsschritte. Alle Maßnahmen zusammengenommen sollten das Jugendstrafrecht einen großen Schritt nach vorne bringen. Die Angleichung der Strafuntergrenzen für junge Erwachsene an jene bei Jugendlichen ist aus den Praxiserfahrungen sehr plausibel; mangelnde Reife spielt bei der Personengruppe der 18 bis 21-Jährigen eine große Rolle.

Der Entwurf erscheint in Zielsetzungen und Umsetzung rundum gelungen. Der vorgeschlagene Gesetzestext ist einfach und verständlich gehalten, die Erläuterungen sind ebenfalls kompakt und klar.

Angeregt werden kann, Bedeutung und Image der Jugendgerichtsbarkeit dadurch zu stärken, dass – ähnlich wie für das Wirtschaftsstrafrecht – für das Jugendstrafrecht Spezialausbildungen (Masterlehrgänge) für RichterInnen und StaatsanwältInnen angeboten werden.

Bezirksgericht Meidling
Wien, 19. August 2015
Dr. Oliver Scheiber

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



Der Vorsteher des
Bezirksgericht Floridsdorf

Jv 1636/15f - 26

Präsidium
des Landesgerichtes für Strafsachen

Eingelangt 10. SEP. 2015

.....
.....

Wien, am 8.9.2015

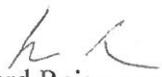
An den

Herrn Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien

Landesgerichtsstraße 11
1080 Wien

Betrifft: Bundesgesetz mit dem das JGG und andere Gesetze geändert werden

Beiliegend übermittle ich eine Stellungnahme der Richterin Mag. Doris Nachtlberger zum angeführten Gesetzesentwurf.


Dr. Gerhard Reissner

Stellungnahme zum aktuellen Gesetzesentwurf/JGG Herbst 2015

eingereicht von

Mag. Doris Nachtlberger

Richterin für Jugendstrafsachen/ BG Floridsdorf

Budopädagogin (Master i.A.)

Wien, am 5.9.2015

Zu meiner Person und Intention zur Stellungnahme:

Nach prägenden Erfahrungen als Familienrichterin bin ich seit 2009 ausschließlich in Strafsachen mit Schwerpunkt Jugendstrafsachen an verschiedenen Wiener Bezirksgerichten (seit 2012 in Floridsdorf) tätig. Ich verfüge auch über Erfahrungen am Wiener Straflandesgericht im Jugendbereich. Zudem absolvierte ich privat von Jänner 2012 bis September 2013 eine spezialpädagogische Ausbildung (seit Jänner 2015 MA i.A.). Ich habe in Floridsdorf verschiedene Projekte zur Verbesserung der spezialpräventiven Wirksamkeit des Jugendstrafverfahrens, zB eine enge Kooperation mit Präventionsbeamten der Polizei (Projekt zur Bekämpfung der Jugendkriminalität in Floridsdorf) sowie mit der Schulleiterin eines SPZ ein selektives Präventionsprojekt im Strafunmündigenbereich (Judge 4 U) initiiert. Ein weiteres Projekt war die begleitende Mitentwicklung eines für besonders gefährdete jugendliche Straftäter maßgeschneiderten Mentoringprogramms (OCTOPUS Mentoring), das sich durch eine besonders enge Betreuung in Verbindung mit einem individuellen sozialen Kompetenz- und Potentialfördertrainings auszeichnet. Ziel dieses Programms ist es, die Aspiranten entsprechend ihren Defiziten und Bedürfnissen für das Erreichen von (Aus)Bildungsabschlüssen für den ersten Arbeitsmarkt vorzubereiten, und damit ihre (Re)sozialisierung zu begünstigen. Nach einem Jahr hauptsächlich ehrenamtlicher Tätigkeit der Mentoren und Trainer kann dieses Pilotprojekt Erfolge vorweisen, die nur wünschenswert sind. Ein Weiterleben dieser erwiesenermaßen erfolgreichen Maßnahme von Octopus Mentoring sowie anderer gleichermaßen qualitativ hochwertiger Angebote (erwähnt sei hier zB die Arbeit der Antigewalttrainer vom Verein Rettet das Kind) hängt letztlich an der Kostentragsfrage, die einer gesetzlich klaren Regelung harret.

Nachstehende Stellungnahme ist also unter dem Aspekt meiner mehrjährigen Praxiserfahrung und der spezialpädagogischen Sicht auf das Jugendstrafverfahren und seiner präventiven Wirkung zu verstehen.

I.

Ich teile die Grundintentionen und Ziele des Gesetzesentwurfs, und vertrete auch die Meinung, dass HAFT bei Jugendlichen/jungen Erwachsenen keine Besserung bringt. Die Gründe dafür sind reichlich bekannt und darf auf die mutmaßlich vorliegenden Expertisen verwiesen werden.

Die Einführung von Alternativen zur Untersuchungshaft sind daher grundsätzlich zu begrüßen.

*Als problematisch betrachte ich aber, dass sich das Nachdenken über Haftalternativen hinsichtlich der **Kostentragung**, neben, den schon bekannten Maßnahmen wie Psychotherapie und Entwöhnungsbehandlung, auf stationäre Unterbringung in sozialtherapeutischen Einrichtungen beschränkt, und kreative Neuentwicklungen ambulanter Förderkonzepte psycho-pädagogisch-sozialer Art, unberücksichtigt läßt. Letztere können aber im Rahmen bezirksgerichtlicher Ebene eine sehr sinnvolle ergänzende Maßnahme in Verbindung mit einer bedingten Strafnachsicht oder Probezeit nach nach § 203 StPO, 13 JGG darstellen. Wiewohl es vom Arbeitsmarktservice, Männerberatung und Verein Neustart von der Kostenfrage nicht tangierte Angebote gibt, so hat die Praxis gezeigt, dass eine gewisse Gruppe von Jugendlichen sehr schwer zu fassen bzw aufzufangen ist, und es daher speziellerer Maßnahmen bedarf. Nun gibt es, wie die Beispiele von OCOTPUS MENTORING, oder die ANTIGEWALTTRAINER vom Verein Rettet das Kind zeigen, kreatives Potential zur Entwicklung und Durchführung von für einen Teil der Zielgruppe höchst wirksamen Maßnahmen, das vom Gesetzgeber als wichtige und hilfreiche Ressource in der Bekämpfung der Jugendkriminalität anerkannt und vom Gesetz entsprechend ermöglicht werden sollte. Angesichts der Kosten, die ein nicht resozialisierter Jugendlicher zukünftig verursachen wird - zB wiederholte Inhaftierung, Sozialhilfeempfänger, frühzeitige armutsbedingte Erkrankungen, Suchterkrankungen, Alkoholismus und in der Regel eine hohe Fertilitätsrate in Verbindung mit der mangelnden Fähigkeit die Kinder zu erziehen -, kann es wohl nicht an den Kosten sinnvoller Maßnahmen scheitern. Das wäre nicht einmal bis ans Ende einer Legislaturperiode gedacht und schon gar nicht darüber hinaus.*

So vielfältig die Menschen mit ihren Bedürfnissen und Problemen hinter der delinquenten Fassade sind, so vielfältig müssen die Reaktionsmöglichkeiten des Richters auf das kriminelle Verhalten sein. Am erfolgreichen Beispiel von *Octopus Mentoring* oder auch dem *Antigewalttraining vom Verein Rettet das Kind, welches mehr Sozial-Kompetenzfördertraining als Psychotherapie ist* lässt sich nachweisen, dass der Kreativität im Bereich der Reaktionsmöglichkeiten keine Grenzen durch mangelnde Kostentragung gesetzt werden sollten. Es ist nicht so, dass die vorhandenen Ressourcen ausreichend und immer geeignet sind, alle Fälle jugendlicher Straftäter bestmöglich aufzufangen. Es braucht eine breitere Palette an Möglichkeiten für den Richter um selektiv sowie präventiv optimal sanktionieren/reagieren zu können.

Nach meiner Erfahrung wird im bezirksgerichtlichen Bereich, wo Untersuchungshaft praktisch und in Zukunft schon gar nicht mehr vorkommt, die natürlich zu begrüßende Erweiterung der Möglichkeiten um die stationäre Unterbringung in sozialtherapeutische Einrichtungen, nicht das geeignete Mittel der Wahl sein.

An dieser Stelle ist zu erörtern, warum denn der Bezirksjugendstrafrichter überhaupt Maßnahmen anordnen soll, handelt es sich doch nur um „Hendldiebe“, kleinen jugendlichen Unfug, der sich schon auswächst.....

WER SO DENKT, verkennt, dass Jugendkriminalität quasi immer im Bagatellbereich der bezirksgerichtlichen Zuständigkeit beginnt, und **bereits hier einer kriminellen Weiterentwicklung mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln Einhalt geboten werden muss**. Wenngleich die unbedingte Freiheitsstrafe (ebenso wie die Geldstrafe) nicht die Sanktion der Wahl sein kann, so MUSS die Sanktion, das Strafverfahren insgesamt, unbedingt SPÜRBAR sein. Sobald mehrere Risikofaktoren vorliegen, denen keine ausreichenden Schutzfaktoren gegenüberstehen, kann man sich ausrechnen, wie die weitere Entwicklung sein wird, wenn nicht klar und deutlich eine Grenze gezogen wird, gleichzeitig dem Delinquenten aber Mittel und Wege aufgezeigt, und ZUR VERFÜGUNG gestellt werden, um aus dem Negativkreislauf mit der Kriminalisierung als Begleiterscheinung, nachhaltig auszubrechen und konstruktive Verantwortung für das eigene Leben zu übernehmen.

Es hat sich gezeigt, dass die bisher vom Gesetzgeber mittels Kostenübernahme zur Verfügung gestellten Möglichkeiten wie Therapie, Entwöhnungsbehandlung und Anordnung von Bewährungshilfe, für eine ganz spezielle Zielgruppe jugendlicher Straftäter nicht oder nicht ausreichend geeignet ist. Die genannten Maßnahmen setzen alle die Bereitschaft der Straftäter voraus, sich auf diese einzulassen, sonst können sie keine Wirksamkeit entfalten. Die

Bereitschaft setzt aber zunächst die Fähigkeit, auch im Sinne einer bereits vorhandenen Eigenverantwortlichkeit, sowie den Willen zum Tun voraus. Letzterer ist durch die Erkenntnis der Sinnhaftigkeit, was die Maßnahme persönlich bringen soll, bedingt, zumal die Maßnahme dem Delinquenten Anstrengung abverlangt (Aufgabe von vertrautem Verhaltensmustern).

Erkenntnis von Sinnhaftigkeit sowie die Fähigkeit zur Übernahme von Eigenverantwortung kann nicht erzwungen werden. Man kann nur den Raum schaffen, in dem beim Delinquenten beides entstehen kann. Dieser Raum muss von Vertrauen, verlässlichen Beziehungen, einer klaren Orientierung durch zB MENTORING und die Möglichkeit sich im angestrebten Lebensformen (Verhaltensweisen) zu üben (Sozial-Kompetenz, Antigewalt TRAINING) für den Delinquenten getragen sein.

Es braucht also einen relativ aufwendigen Rahmen, um diese Zielgruppe aufzufangen, aber wie die Praxis zeigt ist es sehr wohl möglich, den Kreislauf der Kriminalität und alles was damit einher geht zu durchbrechen. Ich verweise auf die diesbezüglichen Erfahrungsberichte.

Um die Möglichkeiten des Richters zur Erteilung sinnvoller Weisungen – durch entsprechende Kostentragung durch den Bund – zu erweitern, schlage ich daher folgende Ergänzung des Entwurfs vor

§ 46. (1) Ist einem Rechtsbrecher oder einem Beschuldigten die Weisung erteilt worden, sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder einer medizinischen Behandlung zu unterziehen (§ 51 Abs. 3 StGB, § 173 Abs. 5 Z 9 StPO) oder in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung Aufenthalt zu nehmen, **oder ein ambulantes sozial/psycho-/pädagogisches Kompetenz- und Potentialfördertraining zu absolvieren, das zum Abbau spezialpräventiv relevanter Risiko - sowie zum Aufbau spezialpräventiv wirksamer Schutzfaktoren beim Rechtsbrecher, geeignet ist,** (§ 51 Abs. 2 StGB, § 173 Abs. 5 Z 4 StPO), oder hat sich ein Beschuldigter ausdrücklich bereit erklärt, während der Probezeit entsprechende Pflichten zu erfüllen (§ 203 Abs. 2 StPO) und hat weder er noch ein anderer für ihn Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einer gesetzlichen Krankenversicherung oder einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlichrechtlichen Dienstgebers, so hat die Kosten der Behandlung oder des Aufenthaltes **oder der Durchführung eines sozial/psycho-/pädagogischen Kompetenz- und Potentialfördertrainings** der Bund zu übernehmen. Der Höhe nach übernimmt der Bund die Kosten jedoch grundsätzlich nur bis zu dem Ausmaß, in dem die Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter für die Kosten aufkäme,

wenn der Beschuldigte in der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter versichert wäre; einen Behandlungsbeitrag (§ 63 Abs. 4 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967) hat er nicht zu erbringen. Die Entscheidung über die Übernahme der Kosten steht dem Gericht zu, das die Weisung erteilt hat, oder das für die Erteilung der Weisung zuständig wäre, und soll nach Möglichkeit zumindest dem Grunde nach bereits bei der Entscheidung über die Maßnahme in geeigneter Form berücksichtigt werden.

(2) Der Bundesminister für Justiz kann mit gemeinnützigen therapeutischen Einrichtungen oder Vereinigungen, **sowie Einrichtungen und Vereinigungen, die ein im Sinne des Abs. 1 geeignetes sozial/psycho-/pädagogisches Kompetenz- und Potentialfördertraining anbieten**, über die Höhe der nach Abs. 1 vom Bund zu übernehmenden Kosten Verträge nach bürgerlichem Recht abschließen. Die Vereinbarung von verbindlichen Pauschalbeträgen ist zulässig. Der Bundesminister für Justiz kann die Grundsätze der Pauschalierung mit Verordnung festlegen. Dabei ist insbesondere das Betreuungsangebot der Einrichtung oder Vereinigung zu berücksichtigen.

(3)

II.

Durchsetzung von Weisungen/ Widerruf bei neuerlicher Straffälligkeit:

Wenngleich ich der Meinung bin, dass Haft bei jugendlichen /jungen Erwachsenen Straftätern mit allen Mitteln zu verhindern ist, so bin ich dennoch nicht so blauäugig zu glauben, dass es keinen Zwang als *Einstiegs*motivation - in welche Maßnahme auch immer - braucht. Ich habe in einigen Fällen versucht, sowohl Mentoring, als auch Präventionsgespräche auf freiwilliger Basis anzubieten – mit bedingtem Erfolg. Hier geht es nur um die Einstiegsmotivation. In weiterer Folge entfalten die Maßnahmen natürlich nur dann spezialpräventive Wirksamkeit, wenn beim Delinquenten die Erkenntnis zur Sinnhaftigkeit und die Bereitschaft zur Umsetzung gewachsen ist.

Ein Jugendlicher kann aber naturgemäß selten weit vorausdenken, oder sich in zukünftige Entwicklungen hinein fühlen. Ein Jugendlicher mit einer Vielzahl an Defiziten und der verinnerlichten Vorstellung der eigenen Unfähigkeit und Perspektivenlosigkeit (oder auch der Neigung zum Größenwahn) schon gar nicht. Hier kann Zwang (Androhung von Haft) recht hilfreich sein, um diese Hürde der mangelnden (oder irreführenden) Vorstellungskraft zu überwinden. Keiner will leiden. Dieses „Damoklesschwert“ der drohenden Inhaftierung will

natürlich weise und konstruktiv geführt werden.

In diesem Zusammenhang wäre die Möglichkeiten eines **Teilwiderrufs** bei einer gewährten bedingten Strafnachsicht (vielleicht im Umfang von 1 Tag bis max. 2 Wochen) zu diskutieren, oder die Einführung einer **Beugehaft** bei Weisungsbruch.

Wünschenswert wäre auch die Herabsetzung der Grundstrafdrohung, sowie des Mindestmaßes des unbedingten Strafteiles, für einen teilbedingte Strafe nach § 43 a StGB.

Zur Frage, ob eine kurzfristige Inhaftierung zur „Läuterung mittels Schock“ bei den Delinquenten sinnvoll sein kann, möchte ich sagen, JA, es kann im Einzelfall sehr sinnvoll sein, um die Erkenntnis des Delinquenten, welche Konsequenzen sein Tun langfristig haben können, zu ermöglichen. Jemand, der noch nie in Haft war, weiss nicht was Freiheitsentzug bedeutet. Ein Jugendlicher schon gar nicht. Man kann ihm noch so oft erzählen und drohen, es ist in der Regel die Gefahr nicht greifbar. Dazu kommen Legendenbildungen, von denen sich die Jugendlichen nur allzu gerne beeindruckt lassen. Welcher Hafterfahrene spricht schon über das erlittene Leid vor anderen ? Nein, da muss man cool und ein harter Bursche sein.

Da kann eine mittels Weisung oktroyierte „Schnupperführung“ in der Justizanstalt (nach Absprache mit der Justizanstalt und im Beisein der Bewährungshelferin) für einen jugendlichen Straftäter mitunter sehr heilsam sein.

Auch die mit einem kurzfristigen Freiheitsentzug verbundene polizeiliche Vorführung wegen nicht eingehaltener Termine kann schon recht läuternd sein. Viele Jugendliche suchen Grenzen und testen aus wie weit sie gehen können. Hier darf man als Behörde nicht zahnlos sein. Hier nicht SCHNELL spürbar Grenzen aufzuzeigen, ohne schon das ganze „Waffenarsenal“ zu bedienen, ist eine Frage der VERANTWORTUNG gegenüber dem Jugendlichen. Wenn man diese Jugendlichen nicht rechtzeitig bremst, liefert man sie aus.

Abschließend möchte ich noch festhalten, dass es weder darum geht, jugendliche Straftäter mit Samthandschuhen anzugreifen, noch sie als Verbrecher zu stigmatisieren. Beides ist falsch und verantwortungslos.

III.

Einholen von Jugenderhebungen

Besondere Jugenderhebungen

§ 43. (1) Die Lebens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten, seine Entwicklung und alle anderen Umstände, die zur Beurteilung seiner körperlichen, geistigen und seelischen Eigenart dienen können, sind bei sonstiger Nichtigkeit zu erforschen (§ 48 Z 1). Solche Erhebungen haben zu unterbleiben, soweit unter Berücksichtigung der Art der Tat ein näheres Eingehen auf die Person des Beschuldigten entbehrlich erscheint. In Zweifelsfällen ist die Untersuchung des Beschuldigten durch einen Arzt, Psychologen oder Psychotherapeuten anzuordnen.

(2) ...

Nachstehendes halte ich für problematisch:

„Solche Erhebungen haben zu unterbleiben, soweit unter Berücksichtigung der Art der Tat ein näheres Eingehen auf die Person des Beschuldigten entbehrlich erscheint.“

Ist die Einholung von Jugenderhebungen von der *Art der Tat* abhängig, so kann das zur Folge haben, dass bei Delikten, die in die bezirksgerichtliche Zuständigkeit fallen, auf die Einholung von JE verzichtet wird. Dazu ist festzuhalten, dass die Art der Tat nicht unbedingt den Blick auf die tatsächliche Kriminalitätsgefährdung beim jugendlichen Straftäter freilegt, wenn nicht der Abschlussberichterstatter der Polizei entsprechende Hinweise auf Problemkreise löblicherweise im Akt vermerkt, bzw. man gelernt hat „zwischen den Zeilen“ zu lesen. Im Hinblick auf die Kriminalprävention hat das in der Praxis oft zur Folge, dass über längere Zeiträume hinweg Verfahren gegen Jugendliche von der Staatsanwaltschaft eingestellt werden, ohne dass irgendeine Maßnahme gesetzt wird. Dabei ist der einzige Lerneffekt der Jugendlichen, dass „eh nichts passiert“, was sich auf die weitere Kriminalisierung fatal auswirken kann. Diese Problematik des Nichtreagierens beginnt oft im Strafunmündigenbereich, bei den Familienrichtern, denen oft der Blick für die Entstehung von Jugendkriminalität fehlt. Oftmals wird auch auf die Einholung einer Stellungnahme des AJF verzichtet.

Einem Bezirksanwalt, der weder Jurist, noch in Jugendsachen ausgebildet ist, sollten bei der Entscheidung, welche Form der Reaktion (Einstellung oder nicht) sinnvoll wäre, *zwingend* Jugenderhebungen als Hilfe zur Seite gestellt werden. Jugenderhebungen können im Rahmen der Sozialanamnese auch das Gefährdungspotential der Jugendlichen skizzieren und unter einem passende Reaktionsmöglichkeiten vorschlagen. Es geht nicht darum, jugendliche Straftäter frühzeitig die volle Macht des Gesetzes spüren zu lassen, aber sobald mehrere Risikofaktoren vorhanden sind, MUSS IRGENDWIE SPÜRBAR REAGIERT werden! Der Jugendliche muss konfrontiert und in weiterer Folge einer konstruktiven Maßnahme *zugeführt* werden.

Die bloße Einstellung eines Verfahrens, kann in höchstem Maße verantwortungslos sein, da der Jugendliche in die Irre geführt wird, ob der Auswirkungen seiner Taten. Jugendliche sind meist nicht in der Lage die Konsequenzen ihres Verhaltens zu bedenken.

Wie sehr oft die Wahrnehmung und das Verständnis der Jugendlichen getrübt ist, zeigt sich daran, dass selbst am Landesgericht für Strafsachen zu bedingten Strafen – ohne weitere Maßnahme – verurteilte Jugendliche, oft genug der Meinung sind, sie hätten keinerlei Vorstrafen....

Hinsichtlich des Gesetzesentwurfs plädiere ich daher für die zwingende Einholung von Jugenderhebungen , unabhängig von der Art der Tat, sobald gegen den Jugendlichen bereits Vormerkungen registriert sind. Dies hat auch für Organe der Staatsanwaltschaft zu gelten, bevor eine Entscheidung nach §§ 4 Abs 2 Z 2 ; 6 Abs 1 JGG getroffen wird.

In Hinblick auf § 6 Abs (2) JGG (in der Praxis totes Recht) plädiere ich auf eine Wiederbelebung durch Zwang dahingehend, als eine solche Belehrung zwingend durchzuführen ist, sobald der Jugendliche zum zweiten Mal strafrechtlich in Erscheinung tritt.

Hinsichtlich der Zuständigkeit wäre es vermutlich sinnvoller, die Belehrung von den Jugendrichtern durchführen zu lassen, zumal diese einen anderen Blick auf die Sache, und damit in der Konfrontation mit dem Jugendlichen ein anderes Gewicht haben.

Jedenfalls wäre im Gesetz festzuhalten, dass die Belehrung von den RICHTERN selbst und nicht von den Rechtspraktikanten durchzuführen ist.

IV.

Entfall des § 18 JGG:

Ich begreife nicht, warum eine sinnvolle Regelung wie die des § 18 JGG, die einen Anreiz- und Belohnungscharakter für besonderes Bemühen (neue Tatsachen) des Jugendlichen innerhalb der Probezeit darstellt, „bereinigt“ werden soll, nur weil wenige Richter sie anwenden.

Gerade die langjährigen Probezeiten, sind für Jugendliche/junge Erwachsene, die aktiv an den Voraussetzungen für ein straffreies Leben arbeiten, eine enorme psychische Belastung (das Damoklesschwert...).

Wie es in Hinblick auf manche Jugendliche /jungen Erwachsene, bzw in gewissen Phasen des

Strafverfahrens unbedingt notwendig ist, als Richter mit der Androhung und Verhängung von Zwangsmaßnahmen operieren zu können, so ist es in anderen Phasen, bei anderen Verurteilten aus *pädagogischer Sicht*, das richtige Mittel durch Kürzung der Probezeit zu belohnen, um die weitere positive Entwicklung zu verfestigen. Gerade in Hinblick auf die Durchführung von anspruchsvollen Weisungen (wie zB die Absolvierung des Pflichtschulabschlusses), die dem Verurteilten sehr viel abverlangen, ist die Verkürzung der Probezeit ein wesentlich greifbarer Anreiz sich zu bemühen, als das Ergebnis, dann einen Schulabschluss zu haben, dessen Bedeutung für das weitere Leben, vom Jugendlichen kaum zu erfassen ist, weil er oft genug keine Vorstellung vom Leben hat. Das Risiko von Leid (durch langjährig drohenden Widerruf, falls wieder etwas passiert), liegt da als (Einstiegs) Motiv für Anstrengung schon wesentlich näher.

Es sollte nicht sein, dass eine sinnvolle Regelung, die durch die Erweiterung ihres Anwendungsbereiches auf junge Erwachsene, noch so viel sinnvoller wäre, abgeschafft wird, nur weil sie nicht oft angewendet wird. Wen stört diese Bestimmung, dass sie abgeschafft werden muss?

Jenen Richtern, die sich ihrer bedienen und auch für junge Erwachsene gerne bedienen können würden, wird damit ein weiteres Mittel der Reaktion und Interaktion auf den sensiblen Prozess eines jungen Menschen, aus einem kriminellen Kreislauf heraus, genommen!

Das widerspricht wiederum klar der Intention des Gesetzesentwurfs, der ja dem Richter mehr Möglichkeiten eigentlich schaffen will....

Hochachtungsvoll,

Mag. Doris Nachtlberger



zu

Jv 9044 / 15x - 26

JUSTIZ

REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT FÜR STRAFSACHEN WIEN
DER PRÄSIDENT

Jv 6163/15d-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Landesgerichtsstrasse 11
1082 Wien

Tel.: +43 (0)1 40127-0
Fax: +43 (0)1 4025904

E-Mail: lgswien.praesidium@justiz.gv.at

An den
Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien
An das
Bundesministerium für Justiz

Betrifft: Stellungnahme zum JGG-ÄndG 2015

Anbei wird die Stellungnahme des GOG-Senates des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vorgelegt. Angeschlossen ist auch eine Stellungnahme der Richterin des BG Floridsdorf Mag. Doris NACHTLBERGER.

Landesgericht für Strafsachen Wien
Mag. Friedrich FORSTHUBER
Wien, am 10.9.2015

**Stellungnahme des GOG-Senates des Landesgerichtes für Strafsachen
Wien vom 8.9.2015 zum JGG-Änderungsgesetz 2015:**

Der vorliegende Entwurf wird begrüßt. Die Stellungnahme des GOG-Senates (anwesend: Präs Mag. Forsthuber, VPräs HR Dr. Brachtel, HR Dr. Gerstberger) orientiert sich im Wesentlichen an der der Fachgruppe Jugendrichter.

1.) Zu § 5 Z 11:

Den diesbezüglichen Erwägungen der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter wird beigetreten.

2.) Zu § 8 Abs 3a:

Die Möglichkeit Bewährungshilfe **im Rahmen der Setzung einer Probezeit** - dies ist gesetzlich sicherzustellen - mit Tausgleich oder gemeinnütziger Leistung zu kombinieren, wird begrüßt. Jedenfalls sollte aber die Möglichkeit geschaffen werden, auch nach Erbringung gemeinnütziger Leistungen bzw. nach erfolgtem Tausgleich in Ausnahmefällen nachträglich BWH anzuordnen, falls dies nach Anregung des Konfliktreglers oder der Jugendgerichtshilfe erforderlich erschiene, um ein Abgleiten des Jugendlichen hintanzuhalten.

3.) Zu §§ 12 und 18 :

§ 18 JGG (sowie § 12 JGG) sollte nach Meinung der Praktiker erhalten bleiben.

Zu § 19:

Die Verankerung des „Rechts der jungen Erwachsenen“ im JGG und die Angleichung der Untergrenzen an das für Jugendliche geltende Recht wird begrüßt. Allerdings bleibt noch immer die alte Antinomie bestehen, welche sich daraus ergibt, dass gegenüber der vor 2001 geltenden Rechtslage die jüngeren jungen Erwachsenen (18-19jährige) strenger behandelt werden, wohingegen die älteren jungen Erwachsenen (19-21jährigen) einem milderem Regime unterworfen werden als zuvor.

Im übrigen erscheint die Herabsetzung der Höchststrafe bei jungen Erwachsenen auf 15 Jahre problematisch.

Zu § 27:

Entgegen den Erläuterungen zum Entwurf macht die im § 19 JGG getroffene Neuregelung der Strafuntergrenzen für junge Erwachsene die bisherigen Sonderbestimmungen für diese Altersgruppe nicht überflüssig:

Nach dem Entwurf würde nämlich die Verhandlung von über 16jährigen Jugendlichen in den Fällen des § 5 Z 2 lit a JGG dem Geschworenengericht obliegen, während in eben diesen Fällen bei jungen Erwachsenen wegen Fehlens einer 5 Jahre übersteigenden Mindeststrafe (§ 19 Abs 1 2.Satz) das Schöffengericht (mit bloß einem Berufsrichter) zuständig wäre.

Die Regelungen über die Zuständigkeiten und Strafraumen sind nunmehr derart unübersichtlich geworden, dass mit erheblichen Problemen in der Praxis zu rechnen sein wird.

Im Einklang mit den Äußerungen der Gesamtvereinigung und der Fachgruppe Jugendrichter spricht sich daher auch der GOG-Senat für eine übersichtliche Erfassung der Zuständigkeitsbestimmungen und der jeweils geltenden Strafdrohungen im JGG (jeweils getrennt für Jugendliche und junge Erwachsene) aus.

Zu § 35(3a):

Auch der GOG-Senat sieht in der Praxis organisatorische Probleme, sodass diesbezüglich auch die aktuelle Rechtslage bestehen bleiben könnte. Ansonsten müsste die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, bei Einbringen der Anklage kurz vor der noch vom HR anberaumten Hauptverhandlung, die Frist für den Vorsitzenden analog der Bestimmung des § 175 Abs 3 StPO zu verlängern.

Zu § 35a:

Die Anhörung der Jugendgerichtshilfe vor einer Entscheidung nach § 179 StPO sollte nicht verpflichtend sein, da dadurch Verzögerungen zu befürchten sind. In der Praxis wird oft gleich beim Pflichtverhör vom Haftrichter vorläufige BWH angeordnet, um eine Sozialnetzkonferenz zu initiieren.

Zu § 43:

Die Einholung von Jugenderhebungen bei sonstiger Nichtigkeit gesetzlich festzulegen ist überschießend und verfehlt das gewünschte Ziel: Viel wichtiger wäre es, die Richter zu einer besser begründeten Auseinandersetzung mit vorliegenden Jugenderhebungen anzuregen. Dies könnte mit der Wortfolge: *„und zu verwerten“* nach dem Klammerzitat (§ 48 Abs 1) erreicht werden.

